



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

zum Auftragsproduktionsvertrag

Allgemeine Bedingungen

8

Auftragsproduktionsvertrag

1. Rechtseinräumung

- 1.1 Der Vertragspartner überträgt dem ORF, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Werknutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, zur Verwertung der Produktion in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, samt allen hierzu erforderlichen Rechten der Beteiligten. Er verpflichtet sich, dem ORF über dessen Verlangen die diesbezüglichen einzelnen Verträge jederzeit vorzulegen. Sofern der Vertragspartner Werknutzungsrechte von Autoren oder Verlegern zur Auswertung erwirbt, hat er diese Verträge sofort unangefordert dem ORF vorzulegen.
- 1.2 Die Rechtseinräumung bezieht sich auf alle Verwertungsmöglichkeiten, auch auf solche, die zur Zeit allgemein noch nicht angewendet werden und umfasst auch Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Rechte, die dem Vertragspartner und den Mitwirkenden auf Grund künftiger nationaler, internationaler und/oder supranationaler Gesetzgebung bzw. internationaler Verträge erwachsen. Die Verwertung der Produktion hat in jedem Fall unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu erfolgen. Die Rechtseinräumung bezieht sich auf die gesamte Produktion und das gesamte in den Punkten 10 und 11 angeführte Material.
- 1.3 Der Vertragspartner überträgt dem ORF exklusiv insbesondere nachfolgende Rechte:
 - 1.3.1 Das Recht, die Produktion, ganz oder teilweise, beliebig oft, auch im Rahmen von anderen Produktionen, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.), direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.
 - 1.3.2 Das Recht, die Produktion, ganz oder teilweise, beliebig oft, auch im Rahmen von anderen Produktionen, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18 a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol“), IP („Internet Protocol“), http („Hyper Text Transfer Protocol“), WAP („Wireless Application Protocol“), HTML („Hyper Text Markup Language“), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language“), XML („Extensible Markup Language“), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP“) etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web“), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.
 - 1.3.3 Das Recht, die Produktion, ganz oder teilweise, beliebig oft, auch im Rahmen von anderen Produktionen, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format in beliebiger Menge auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicher (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.
 - 1.3.4 Das Recht, die Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, zu vertonen, in fremde bzw. andere Sprachen zu übersetzen, zu synchronisieren und zu Untertiteln, den Titel der Produktion zu ändern, die Produktion selbst mit Titeln und Untertiteln zu versehen.

- 1.3.5 Das Recht, die Produktion, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.
- 1.3.6 Das Recht, die Produktion, ganz oder teilweise, beliebig oft, auch im Rahmen von anderen Produktionen, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Dies umfasst das Recht, die Produktion insbesondere im Kino und Theater sowie in jeder derzeit bekannten und zukünftig entwickelten Form der Kinoverwertung vorzuführen. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.
- 1.3.7 Das Recht, unter Berücksichtigung der (Urheber-) Persönlichkeitsrechte auf Grundlage der Produktion Merchandising-Tätigkeiten zu entfalten, und zwar durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titel, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus der Produktion; ebenso wie das Recht, sonstige in einer Beziehung zur Produktion stehenden Zusammenhänge auszuwerten.
- 1.3.8 Das Recht, Titel, Namen oder Abbildungen von Figuren, Charakteren oder Gegenständen aus der Produktion als Marke (national, international, Gemeinschaftsmarke) anzumelden oder registrieren zu lassen und eine allfällige Marke zeitlich, sachlich und territorial unbeschränkt zu verwerten.

Es ist dem Vertragspartner untersagt, Titel, Namen oder Abbildungen von Figuren, Charakteren oder Gegenständen aus der Produktion als Marke (national, international, Gemeinschaftsmarke) anzumelden oder registrieren zu lassen. Für den Fall des Zuwiderhandelns überträgt der Vertragspartner dem ORF bereits jetzt ohne zusätzliches Entgelt das exklusive Recht, die jeweilige Marke in ihrem gesamten Schutzzumfang (sachlich, zeitlich, territorial) zu nutzen sowie Sublizenzen zu erteilen; des weiteren hat in diesem Fall der Vertragspartner auf gesondertes Verlangen des ORF diesem die jeweilige Marke ohne zusätzliches Entgelt zu übertragen und alle zur Umschreibung der Marke notwendigen Erklärungen abzugeben. Sämtliche Kosten einer allfälligen Markenumschreibung (Amtsgebühren, Notar, etc) trägt der Vertragspartner.

- 1.3.9 Das Recht, die Produktion, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, zu veröffentlichen sowie Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.), die inhaltlich auf der Produktion basieren, in beliebiger Menge,

herzustellen, zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten. Sollte eine Rechtseinräumung in diesem Umfang nicht möglich sein, so sind zumindest die Rechte für die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung eines „Buches zum Film“ bzw. einer vergleichbaren Publikation einzuräumen. Punkt 2.3 ist zu beachten.

- 1.3.10 Inhaltsangaben der Produktion, insbesondere zur Werbung für Verwertungszwecke, beliebig oft, in jeder Form zu veröffentlichen, zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.
- 1.3.11 Generell das Recht, die Produktion, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

- 1.4 Die Rechtsübertragungen umfassen sämtliche Rechte / urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und überhaupt aller an der Produktion Beteiligten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte / Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

2. Verwertungsgesellschaften / Ausnahmen von der Rechtseinräumung / Informationspflichten des Vertragspartners gegenüber dem ORF

- 2.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft (wie z.B. AKM, Austro Mechana, Literar Mechana) abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem ORF bei der Ablieferung der Produktion eine Aufstellung über die verwendete AKM-Musik unter Angabe von Titel, Spielzeit, Verlag, Komponist, Textautor, Bearbeiter, zur Weiterleitung an die AKM zu übergeben. Der Vertragspartner hat dazu die vom ORF für diese Zwecke zur Verfügung gestellte Datei via E-mail an die zuständige Redaktion zu senden.
- 2.3 Der Vertragspartner ist grundsätzlich verpflichtet, dem ORF alle Rechte gemäß Punkt 1 zu übertragen. Sollte in Einzelfällen die Übertragung nur sachlich, zeitlich und/oder territorial beschränkt möglich sein, muss dies im jeweiligen Einzelvertrag einvernehmlich festgelegt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechte an den bei der Herstellung der Produktion benutzten urheberrechtlich geschützten vorbestehenden Werken und Leistungen (z.B. Musik, Drehbuch, Originalstoff, etc.) oder hinsichtlich der Rechte einzelner Mitwirkenden. Der Vertragspartner hat sich in diesen Fällen zu bemühen, die Rechte gemäß Punkt 1 zumindest im Rahmen einer unentgeltlichen Option zugunsten des ORF sicherzustellen. Soweit auch dies nicht möglich ist, hat der Vertragspartner den ORF hiervon unverzüglich vor Vertragsabschluss entsprechend zu informieren. Im Einzelvertrag zwischen dem Vertragspartner und dem ORF sind dann die einzelnen Beschränkungen der Rechte und die jeweiligen Bedingungen für den vollständigen Erwerb der nicht zur Gänze übertragenen Rechte anzuführen. Im Einzelvertrag sind insbesondere auch allfällige Kosten, die der ORF bzw. Dritte für Wiederholungssendungen zu bezahlen hat / haben, anzuführen.
- 2.4 Der Vertragspartner hat in allen Fällen dem ORF unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte, und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechteinräumung berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Festpreises. Näheres ist dann in einem Zusatz zum Einzelvertrag zu regeln.
- 3. Zeitpunkt der Rechtsübertragung sowie Verfügungen des ORF über diese Rechte**
- 3.1 Die zu Punkt 1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. zu Punkt (3) des Einzelvertrages übertragenen Rechte gehen mit ihrem Entstehen beim bzw. Erwerb durch den Vertragspartner, jedenfalls aber mit Vertragsabschluss auf den ORF über.
- 3.2 Der ORF ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder Dritten Verwertungsrechte einzuräumen.
- 3.3 Der ORF ist nicht verpflichtet, die Produktion zu senden oder in irgendeiner anderen Weise zu verwerten. Verwertet der ORF die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten / übertragenen Rechte nicht und erklärt der ORF auf Anfrage des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich, dass er die Produktion nicht verwerten möchte, so ist der Vertragspartner gegen eine zu vereinbarenden Abgeltung berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren ab Abnahme der Produktion durch den ORF die Rechte für Zwecke der anderweitigen Verwertung durch Dritte vom ORF zurückzukaufen. Es bedarf hierzu eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Vertragspartner und dem ORF.
- 3.4 Nach Ablauf eines Zeitraumes von sieben Jahren ab der Erstsending kann der Vertragspartner – vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des ORF – im Auftrag des ORF die Produktion auf nicht exklusiver Basis in Abstimmung mit dem ORF (insbesondere zu Verwertungsart, Lizenznehmer, etc.) verwerten. Es bedarf hierzu eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Vertragspartner und dem ORF. Sofern nichts anderes vereinbart wird, schließt der ORF den Vertrag mit dem Lizenznehmer ab. Aus den durch eine solche Verwertung erzielten Nettoerlösen steht dem Vertragspartner eine Vertriebsprovision in Höhe von 25% zu. Maßgeblich für die Berechnung sind in jedem Fall nur die tatsächlich beim ORF eingehenden Zahlungen bzw. Erlöse.
- 4. Ansprüche Dritter / Garantierklärung des Vertragspartners**
- 4.1 Der Vertragspartner stellt den ORF und denjenigen, dem der ORF gemäß Punkt 3.2 die Rechte übertragen oder Verwertungsrechte eingeräumt hat, von allen Ansprüchen Dritter, die wegen der Verwertung der Produktion bzw. der Ausübung der nach diesem Vertrag eingeräumten / übertragenen Rechte erhoben werden sollten, schad- und klaglos. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.
- 4.2 Der Vertragspartner leistet insbesondere dafür Gewähr, dass durch die Produktion keine Persönlichkeitsrechte, urheberrechtliche Befugnisse oder strafgesetzliche Normen verletzt werden.
- 5. Eigentumsübertragung**
- 5.1 Mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Verwertungsrechte gemäß Punkt 3.1 gehen auch die Eigentumsrechte an dem gesamten Aufzeichnungsmaterial Bild und Ton, das vom Vertragspartner für die Durchführung der Produktion verwendet wurde, in das Eigentum des ORF über.

- 5.2 Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass gemäß Punkt 5.1 das zu übertragende Sendematerial frei von allen Rechten Dritter in das Eigentum des ORF übergeht.
- 6. Zahlungen, Sicherungsrechte, Versicherungen, Bucheinsicht**
- 6.1 Außer den zu Punkt (2) des Einzelvertrages festgelegten Leistungen hat der ORF keine weiteren Leistungen zu erbringen.
- 6.2 Der ORF ist berechtigt, die vor Übergabe des Sendematerials zu leistenden Zahlungen vom Nachweis einer Bankgarantie oder auch von der vorzeitigen Übertragung der bis dahin erworbenen Rechte und/oder des Eigentums am Sendematerial abhängig zu machen.
- 6.3 Die vom ORF vor der Fertigstellung der Produktion zu leistenden Zahlungen dürfen ausschließlich nur für die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produktion verwendet werden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als wesentliche Verletzung des Vertrages.
- 6.4 Der Vertragspartner erklärt, dass er im Zusammenhang mit der Produktion weder ORF-Angestellte noch ORF-Pensionisten beschäftigt und auch keine Zahlungen an sie leistet. Die Beschäftigung von ORF-Angestellten und ORF-Pensionisten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ORF zulässig und ist im Einzelvertrag zu regeln. Soweit Angestellte des ORF an der Produktion mitwirken, werden diese direkt vom ORF verpflichtet.
- 6.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den ORF unverzüglich von Exekutions- oder Sicherungsmaßnahmen, welche die zu übertragenden Rechte oder das Sendematerial betreffen, in Kenntnis zu setzen, wobei es dem ORF freisteht, die exekutionsführenden Gläubiger zu befriedigen, deren Rechte zu erwerben und den ausgelegten Betrag vom vereinbarten Entgelt in Abzug zu bringen.
- 6.6 Wenn irgendwelche dritte Personen oder Firmen die Mitwirkung an der Produktion oder die Ausführung von Arbeiten von der Einräumung von Rechten an der Produktion bzw. an dem verwendeten Material abhängig machen, so hat dies der Vertragspartner ebenfalls dem ORF unverzüglich mitzuteilen; es steht dem ORF frei, die Bezahlung dieser Leistungen direkt unter Abzug von der Gesamtsumme vorzunehmen.
- 6.7 Soweit der Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt, hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.
- 6.8 Bis zur Abnahme der Produktion durch den ORF und Übergabe des gesamten Sendematerials trifft den Vertragspartner das Betriebsrisiko allein. Er wird die Produktion in angemessener Weise gegen die üblichen Risiken versichern und über Verlangen des ORF die Versicherungen zu Gunsten des ORF vinkulieren. Er ist jedenfalls verpflichtet, den ORF von allen Schadensfällen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem ORF auf Anfrage alle sich auf die vertragsgegenständliche Produktion beziehenden Belege vorzuweisen. Der ORF ist außerdem berechtigt, in alle die vertragsgegenständliche Produktion betreffenden Bücher und Unterlagen des Vertragspartners Einsicht zu nehmen, wobei sich der ORF auch eines Buchprüfers bedienen darf.
- 6.10 Sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen des ORF wie folgt zu leisten: 1/3 bei Vertragsunterzeichnung, 1/3 bei Drehbeginn, 1/3 bei Abnahme der Produktion. Im Falle eines Produktionsvolumens von mindestens Euro 2 Millionen exkl. USt. wird das letzte Drittel wie folgt aufgeteilt: 1/6 bei Rohschnittabnahme, 1/6 bei Abnahme der Produktion.
- 7. Technische und künstlerische Qualität**
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine technisch und künstlerisch einwandfreie Produktion herzustellen. Er verpflichtet sich insbesondere, die jeweils geltenden technischen Richtlinien des ORF, deren genaue Kenntnis er hiermit ausdrücklich bestätigt, strikt zu beachten und nimmt zur Kenntnis, dass die Produktion nur bei Einhaltung dieser produktionstechnischen Richtlinien übernommen werden kann. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine für die Ausstrahlung im Fernsehen tadellos geeignete einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Die technischen Richtlinien bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.
- 8. Voraussetzung für Drehbeginn, ORF-Archivmaterial, Subauftragnehmer**
- 8.1 Der Drehbeginn, von dem der ORF schriftlich in Kenntnis zu setzen ist, darf erst dann erfolgen, wenn der ORF die schriftliche Zustimmung zur Endfassung des Drehbuches sowie zur künstlerischen und technischen Besetzung gegeben und der Vertragspartner den Nachweis über die gemäß Punkt 1 zu erwerbenden Rechte erbracht hat.
- 8.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, spätestens mit der Drehbeginnsmeldung eine Adressliste der vorgesehenen Motive und Drehorte sowie des letztgültigen Drehplanes zu liefern. Änderungen sind sofort bekannt zu geben.

- 8.3 Soweit Archivmaterial des ORF bei der Herstellung der Produktion verwendet werden soll bzw. wird ist dies im Einzelvertrag schriftlich festzulegen. Im Einzelvertrag ist dabei zu regeln, wer sämtliche zur vertragsgemäßen Verwendung dieses Archivmaterials erforderlichen Rechte zu klären, zu erwerben und abzugelten hat. Ebenso ist zu regeln, wer die Kosten der Recherchen, der Überspielungen und der Kopierungen abzugelten hat.
- 8.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Ablieferungstermin eine detaillierte Schnittliste, timecode-genau aufgeschlüsselt nach selbst gedrehtem Material (Eigendreh), verwendetem ORF-Archivmaterial und verwendetem Fremdmaterial, unter Angabe des Namens und der Anschrift des oder der Archive bzw. Rechteinhaber, beim Sendungsverantwortlichen bzw. beim Programmwirtschaftlichen Leiter abzugeben. Der Vertragspartner wird dazu das ORF-Musterformular „Schnittliste“ verwenden.
- 8.5 Dem Vertragspartner ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des ORF untersagt, Subauftragnehmer mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen zu beauftragen, soweit diese den Umfang von 25% der direkten Fertigungskosten laut Kalkulation übersteigen.

9. Rohschnittabnahme

Als Rohschnitt gilt die auf die ungefähre Sendelänge gebrachte Arbeitskopie samt angelegtem Originalton. Der Vertragspartner hat dem ORF von der Erstellung des Rohschnittes Mitteilung zu machen und ihm diesen vorzuführen. Sofern der ORF Änderungswünsche auf Grund der Vorführung dieses Rohschnittes hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese unverzüglich durchzuführen. Es steht dem ORF frei, auf die Rohschnittabnahme ausdrücklich zu verzichten, wobei dies jedoch keinen Verzicht auf Änderungswünsche bedeutet. Die Kosten für vom ORF gewünschte Änderungen nach Rohschnittabnahme bzw. im Falle eines Verzichts auf die Rohschnittabnahme werden dem Vertragspartner ersetzt.

10. Abnahme der Produktion, Material

- 10.1 Der ORF überprüft die Qualität der Produktion in künstlerischer und technischer Hinsicht nach der Fertigstellung.
- 10.2 Die Abnahme gilt erst dann als erfolgt, wenn der ORF dem Vertragspartner eine schriftliche Abnahmeerklärung übergibt. Der ORF verpflichtet sich jedoch, innerhalb von drei Wochen nach der Ablieferung der fertigen Produktion über die Abnahme zu entscheiden. Im Falle einer Koproduktion erfolgt die schrift-

liche Abnahmeerklärung des ORF in Abstimmung mit dem Koproduktionspartner. In diesem Fall ist der ORF verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Ablieferung über die Abnahme zu entscheiden. Gibt der ORF innerhalb der vorgenannten Fristen keine Erklärung ab, gilt die Produktion jedenfalls als abgenommen.

- 10.3 Der ORF hat die Möglichkeit die Produktion trotz Vorliegens von Mängeln anzunehmen, hierfür jedoch eine entsprechende Reduktion des Festpreises vorzunehmen und/oder die Mängelbehebung zu verlangen.
- 10.4 Die Abnahme bedeutet nur eine Billigung der künstlerischen und der technischen Qualität. Der Vertragspartner haftet jedoch weiterhin für alle Rechtsverletzungen, die durch die Produktion oder deren Verwertung, z.B. Sendung, allenfalls verursacht werden.
- 10.5 Der ORF kann die Abnahme der Produktion insbesondere ablehnen, wenn
- die technische Qualität nicht den im Punkt 7 bezeichneten Richtlinien entspricht insbesondere zur Ausstrahlung im Fernsehen nicht einwandfrei geeignet ist,
 - der Vertragspartner ohne schriftliche Zustimmung des ORF vom Drehbuch oder der genehmigten künstlerischen und technischen Besetzung einschließlich des Regisseurs, der Ausstattung oder der Gestaltung abgewichen ist,
 - eine Ausstrahlung der Produktion gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- 10.6 Die Erklärung des ORF, dass er die Produktion nicht abnimmt, hat, sofern der ORF nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung trifft, dieselben Wirkungen, die bei einer Überschreitung des Ablieferungstermins gemäß Punkt 12.2 eintreten.
- 10.7 Das ORF-Logo ist grundsätzlich sowohl im Vor- als auch im Abspann zu verwenden. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Einvernehmen mit dem ORF zulässig. Im Sinne der Corporate Identity des ORF sind die Ausführung der Signation sowie sämtliche grafische Gestaltungen in jedem Fall mit dem ORF (Art Direction) abzustimmen. Das Schluss-Insert hat jedenfalls zu lauten:
- „Eine Produktion des ORF, hergestellt von ...“
 © ORF – 2... (Herstellungsjahr).
 Alle Rechte vorbehalten.“

Der Vertragspartner verpflichtet sich, – mündlich oder schriftlich – getroffene Vereinbarungen über die Bezeichnung bzw. die Namensnennung der berechtigten

- Urheber und Leistungsschutzberechtigten nicht nachträglich zu widerrufen.
- 10.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliches Ausgangsmaterial für das Sendeband (z.B. Mischbänder, geschnittenes Negativ, eventuell vorhandene Positivkopien, etc.) nach erfolgter technischer Abnahme des Sendematerials durch den ORF, umgehend dem ORF-Fernseharchiv zu übergeben.
- Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet,
- a) bei Videoproduktionen („non fiction“ - Produktionen) und Dokumentarfilmen dem ORF-Fernseharchiv gleichzeitig auch das gesamte Original-Aufnahmema-terial (Drehmaterial) in dokumentierter Form (grob beschlagwortet) abzuliefern.
 - b) bei „fiction“-Produktionen das gesamte Original-Aufnahmema-terial (Drehmaterial) durch 7 Jahre sorgfältig und fachgemäß aufzubewahren und dem ORF dazu zwecks Ziehung von Kopien jederzeit den Zutritt zu ermöglichen. Der Vertragspartner wird den ORF vom Ablauf der 7 Jahre schriftlich verständigen. Sollte der ORF binnen 4 Wochen ab dieser Verständigung nicht die Herausgabe des Materials verlangen, dann ist der Vertragspartner von der Aufbewahrungspflicht befreit;
 - c) dem ORF-Fernseharchiv umgehend neutrale Titelhin-tergründe (am Ende des Sendebandes) und – soweit im Einzelvertrag vorgesehen – ein IT - Band abzuliefern;
 - d) der zuständigen Redaktion umgehend – soweit im Einzelvertrag vorgesehen – ein vollständiges „Post-production Script“ inklusive Abschrift der Original-Töne abzuliefern.
- 10.9 Die Urheber- und Verwertungsrechte am jeweils gesamten vorhandenen Material sind in Punkt 1 gere-gelt. Das Eigentum am jeweils gesamten vorhandenen Material geht gemäß Punkt 5 auf den ORF über.
- 11.2 Die Weitergabe von Bildmaterial an die Presse ist dem Vertragspartner untersagt; Fotos dürfen nur von der ORF-Öffentlichkeitsarbeit an die Presse weitergege-ben werden.
- 11.3 Während der Produktion dürfen Kontakte zur Presse nur in Abstimmung mit Mitarbeitern der ORF-Öffent-lichkeitsarbeit abgewickelt werden. Dasselbe gilt für Interview- und Fototermine. Jede öffentliche Veran-staltung im Rahmen einer Produktion, zu der auch Journalisten eingeladen werden, muss in Abstimmung (Gestaltung der Einladung, etc.) mit der ORF-Öffent-lichkeitsarbeit stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung selbst nicht vom ORF (mit-)finan-ziert wird.
- 11.4 Der Vertragspartner hat dem ORF Werbema-terial, In-haltsangaben, Darstellerliste, einen repräsentativen, informativen Fotosatz in Form von digitalen Bilddateien sowie Pressemappen und Programmankündi-gungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Fotos müssen pressegeeignete Qualität aufweisen und von einem Berufsfotographen hergestellt werden. Art, Format, technische Anforderungen, Qualität, Anzahl, Umfang und Inhalt, etc., des vom Vertragspartner an den ORF zu liefernde Material ist jeweils in den gel-tenden Richtlinien des ORF für die Öffentlichkeitsar-beit bei Auftragsproduktionen geregelt. Der ORF ist berechtigt, dieses Material jeweils sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkt gemäß Punkt 1 zu nutzen bzw. zu verwerten, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 11.5 Sofern die Produktion im Rahmen einer Koproduktion des ORF mit Dritten hergestellt wird, darf die Lieferung von Fotos an den Koproduktionspartner des ORF nur nach Zustimmung des ORF erfolgen.
- 11.6 Der Vertragspartner hat die jeweils geltenden Richtli-nien der ORF-Öffentlichkeitsarbeit für Auftragsproduk-tionen, deren genaue Kenntnis er hiermit ausdrücklich bestätigt, strikt zu beachten. Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.

11. Presseverlautbarungen und Werbema-terial

- 11.1 Das Recht auf Veröffentlichung jeder Art, insbeson-dere auf Presseverlautbarungen (wie Presse- und Fotoaussendungen) über die nach diesem Vertrag vorgesehene Produktion steht exklusiv dem ORF zu. Alle Anfragen von Medienvertretern – auch im Vorfeld der Produktion – sind direkt an die für die Öffentlich-keitsarbeit des ORF zuständige Fachabteilung (im fol-genden kurz: „ORF-Öffentlichkeitsarbeit“) weiterzu-leiten.

12. Konventionalstrafe / Rücktritt

- 12.1 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der ORF, unbeschadet des Rechtes vom Vertrag zurückzutreten, berechtigt, Scha-denersatzansprüche zu stellen und/oder eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Kon-ventionalstrafe in der Höhe bis zu 100% des zu Punkt (2) des Einzelvertrages vereinbarten Festpreises zu verlangen, die zu zahlen der Vertragspartner hiermit ausdrücklich verspricht.

- 12.2 Die vereinbarten Termine für Drehbeginn, Drehende und Ablieferung sind genau einzuhalten. Die Nichteinhaltung von auch nur einem der genannten Termine, um welchen Zeitraum auch immer, stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar und berechtigt den ORF zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner hat diesfalls allfällig erhaltene Zahlungen (vgl. Punkt 6.10) oder sonstige Leistungen des ORF diesem unverzüglich zurückzustellen. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins ist der ORF nicht verpflichtet, die Produktion zu übernehmen. Darüber hinaus behält sich der ORF die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und/oder der Konventionalstrafe gemäß Punkt 12.1 vor.

13. Ausstattungsgegenstände des ORF

- 13.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, Ausstattungsgegenstände des ORF (z.B. Baustücke, Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider) nach Absprache mit dem ORF gegen Entgelt zu mieten. Perücken und Haarteile stellt der ORF nur gemeinsam mit einem vom ORF gestellten Fachpersonal zur Verfügung. Der Vertragspartner und der ORF haben die Mietdauer schriftlich zu vereinbaren.
- 13.2 Der Vertragspartner übergibt dem ORF eine gültige Namensliste jener Personen, die berechtigt sind, im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners hinsichtlich der Ausstattungsgegenstände mit dem ORF Vereinbarungen zu treffen.
- 13.3 Sämtliche Kosten von Material und Personal trägt der Vertragspartner. Es gelten die fixen Preise gemäß „ORF-Fundus-Katalog“.
- 13.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl hat der Vertragspartner dem ORF den eingetretenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Der Vertragspartner ist zur fristgerechten Rückgabe der Gegenstände verpflichtet. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird/wurde, hat der Vertragspartner die Gegenstände in der Zeit von 9 bis 15 Uhr am Ort der Übernahme zurückzugeben.

14. Werbung, Sponsoring, Product Placement

- 14.1 Der Vertragspartner hat die gesetzlichen Bestimmungen für Werbung und Sponsoring im Rundfunk sowie die ORF-Richtlinien für Werbung und Sponsoring im Rundfunk in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 14.2 Die Produktion darf keine direkte oder indirekte Werbung enthalten. Product Placement ist nur zulässig, soweit dies im Einzelvertrag schriftlich vorgesehen und näher geregelt ist.

15. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 15.1 Sofern der Vertragspartner irgendeine ihm aus diesem Vertrag obliegende Verpflichtung nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, ist der ORF berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von höchstens 14 Tagen die Einhaltung dieser Verpflichtung zu fordern; er kann bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall sind die bereits geleisteten Zahlungen vom Vertragspartner binnen 14 Tagen an den ORF zurückzuzahlen.
- 15.2 Die Rechte aus Punkt 15.1, jedoch ohne Nachfristsetzung, hat der ORF auch dann, wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig geworden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen vorliegt. Dasselbe gilt für die Eröffnung eines außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens sowie für den Fall, dass die Forderung des Vertragspartners gegen den ORF gepfändet wird und der Vertragspartner die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer vom ORF gesetzten Frist nicht erreicht.
- 15.3 Gesetzliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche werden durch die bevorstehenden Vereinbarungen nicht berührt. Soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag.

16. Übertragbarkeit der Rechte durch den Vertragspartner

Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des ORF nicht auf Dritte übertragen werden.

17. Verzicht

Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Pfandrechten an der Produktion und auch auf die Geltendmachung der Kompensation gegenüber den Ansprüchen des ORF.

18. Vertraulichkeit

Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden und das die Änderung oder Ergänzung enthaltende Schriftstück von beiden Vertragspartnern unterfertigt wird.
- 19.2 Wenn Teile der Vereinbarung nichtig sein sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragspunkte hiervon nicht betroffen. Der Vertrag ist hinsichtlich der nichtigen Punkte seinem wirtschaftlich gewollten Zwecke nach zu ergänzen.
- 19.3 Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung des Vertrages herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.
- 19.4 Dieser Vertrag wird ausdrücklich und ausschließlich dem österreichischen Recht unterstellt. Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 UrhG und § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.
- 19.5 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart, wobei es dem ORF jedoch freisteht, auch beim allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

20. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der Ablieferung der Produktion an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen. Punkt 3 ist zu beachten.

Gültig ab 1. September 2007